



28.3.2017

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung  
(COM(2016)0597 – C8-0375/2016 – 2016/0276(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Inés Ayala Sender (\*)

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem EFSI-II-Vorschlag möchte die Kommission die Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) verlängern und technische Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) vornehmen. Dem Vorschlag ist eine Bewertung der Kommission zur Nutzung der EU-Haushaltsgarantie seit Beginn des EFSI im Juli 2015 beigefügt. Der Europäische Rechnungshof hat eine Stellungnahme mit dem Titel „Der Vorschlag zur Verlängerung und Aufstockung des EFSI ist verfrüht“ (Stellungnahme Nr. 2/2016 des Rechnungshofs) veröffentlicht.

Hinsichtlich der festgelegten Ziele der EU-Verkehrspolitik und des Beitrags des EFSI zu ihrer Verwirklichung ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass die folgenden Elemente des Vorschlags besonderen Anlass zur Sorge geben und daher im Mittelpunkt der Stellungnahme stehen sollten:

- Verlängerung der Laufzeit des EFSI bis zum Ende des derzeitigen MFR und Erhöhung des Investitionsziels auf 500 Mrd. EUR (EFSI I: 315 Mrd. EUR), darunter eine
- Erhöhung der EU-Garantie auf 26 Mrd. EUR (EFSI I: 16 Mrd. EUR), und Anpassung der Zielquote des EU-Garantiefonds auf 35 % der Gesamtgarantieverpflichtungen der EU (EFSI I: 50 %), teilweise finanziert durch eine
- weitere Umschichtung von der Fazilität „Connecting Europe“ durch Kürzungen um 155 Mio. EUR im Verkehrsbereich und 345 Mio. EUR im Energiebereich,
- gestärkte Zusätzlichkeitsbestimmungen für Projekte (mit denen auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen eingegangen werden muss) im Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten,
- zusätzliche Konzentration auf Projekte, die zu den Zielen der Klimapolitik der COP 21 beitragen, wofür mindestens 40 % der EFSI-Finanzierung im Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ aufgewendet werden sollen,
- Ausschluss der Förderung für Autobahnen, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands,
- bessere technische Hilfe für Projekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, indem der EFSI mit anderen EU-Finanzierungsquellen wie den ESI-Fonds, Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ kombiniert und die geografische und branchenspezifische Diversifizierung des EFSI erleichtert wird.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der EFSI als wirksames Instrument für die Schaffung weiterer Investitionen und Arbeitsplätze in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Mobilität dienen sollte. Die bisherige (begrenzte) Erfahrung zeigt jedoch, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um das Potenzial des Fonds im Verkehrsbereich besser zu nutzen. Da auf Verkehrsprojekte nur 8 % oder 11 Mrd. EUR der insgesamt aus dem EFSI finanzierten Projekte entfallen, gibt es beträchtlichen Spielraum, die Attraktivität des Fonds für die Mitgliedstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften und Projektträger in Bezug auf Finanzierung, Kriterien für die Zuschussfähigkeit und technische Hilfe zu verbessern.

Der EFSI kann Mehrwert im Bereich Verkehr schaffen, wenn er als Instrument wirkt, das das erfolgreiche und überzeichnete Programm der Fazilität „Connecting Europe“ ergänzt statt mit ihm zu konkurrieren. Über die Fazilität „Connecting Europe“ werden die transeuropäischen Verkehrsnetze im Rahmen schlüssiger langfristiger Prioritäten finanziert, die von den Mitgesetzgebern vereinbart wurden und in einem sorgfältigen Verfahren überwacht werden. Die Verfasserin der Stellungnahme spricht sich dagegen aus, für die Finanzierung des EFSI II weitere Mittel umzuschichten, und weist darauf hin, dass bereits für den EFSI I 4 Mrd. EUR von der Fazilität „Connecting Europe“ und Horizont 2020 abgezogen wurden. Weitere Kürzungen sind tatsächlich nicht erforderlich: Die Bewertung des EFSI durch die Kommission zeigt, dass stattdessen die Zielquote der EU-Garantie geringfügig angepasst werden könnte. Wäre die Zielquote des EFSI nicht auf 50 % festgelegt worden, so wären von Anfang an weniger Kürzungen bei der Fazilität „Connecting Europe“ erforderlich gewesen. Vor der Entscheidung über eine Fortsetzung oder Änderung des EFSI sollte die Kommission schließlich nicht nur den EFSI erschöpfend bewerten, sondern auch allen rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Schlussfolgerungen der Bewertung nachkommen, wie sie von den Mitgesetzgebern in der EFSI-I-Verordnung festgelegt wurden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, den Vorschlag der Kommission für den EFSI II wie folgt zu ändern:

- Die derzeitige Finanzausstattung für die Fazilität „Connecting Europe“ und ihren Bereich Verkehr sollte beibehalten werden.
- Die Zielquote des EU-Garantiefonds sollte auf 32 % der Gesamtgarantieverpflichtungen der EU angepasst werden.
- Die Zusätzlichkeitsbestimmungen sollten auch komplexe multinationale und grenzüberschreitende Projekte umfassen, einschließlich der Kernnetzkorridore und anderer Teile der Kernnetze, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, des SESAR und des ERTMS ermittelt wurden, um den Abschluss von Projekten für TEN-V-Netze voranzutreiben, die angesichts der geringen in der Fazilität „Connecting Europe“ verbleibenden Mittel andernfalls nicht verwirklicht worden wären.
- Beim Einsatz der EU-Garantie sollte ein Anteil von 20 % speziell dem Verkehr vorbehalten sein und auch zu Klimaschutzziele beigesteuert werden.
- Die Beiträge von Mitgliedstaaten und regionalen sowie lokalen Gebietskörperschaften an EFSI-Projekten oder -Instrumenten sollten als einmalige Beiträge angesehen werden, die aus den strukturellen Konsolidierungsbemühungen, die von den Mitgliedstaaten zu verwirklichen sind, ausgenommen werden.
- Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit sollten als zulässige Gegenparteien für die EU-Garantie gelten, um grenzüberschreitende/multinationale Projekte zu erleichtern.
- Unterstützung aus dem EFSI für Autobahnen sollte für Projekte, die mit den Zielen von TEN-V und der Verkehrspolitik (z. B. Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, Entwicklung von IVS, Erhaltung von TEN-V-Straßen) im Einklang stehen, möglich sein.
- Die Rolle der EIAH bei der Beratung von regionalen Behörden und Projektträgern, auch für multinationale und grenzüberschreitende Projekte sowie die Förderung einer Mischfinanzierung aus dem EFSI und der Fazilität „Connecting Europe“, sollte gestärkt werden.

- Artikel 18 Absätze 7 und 8, in denen festgelegt wird, dass auf der Grundlage einer unabhängigen Bewertung über die Zukunft des EFSI entschieden wird, sollten beibehalten werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Anzahl der Investitionen zu erhöhen, indem eine verstärkte Transparenz und bessere Berichterstattung in den Medien sichergestellt werden sowie in allen Phasen des Projekts technische Unterstützung gewährt und der intelligentere Einsatz von Finanzmitteln gefördert wird.***

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Der verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter Finanzmittel ***des Privatsektors*** für Investitionen zu mobilisieren, die für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das Wachstum in Europa sowie für seine Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind; dabei sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit gelegt

(8) Der verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter Finanzmittel ***der Privatwirtschaft*** für Investitionen zu mobilisieren, die für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das Wachstum in Europa sowie für seine Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind; dabei sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit gelegt

werden. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitender und nachhaltiger Verkehr und digitaler Wandel. Insbesondere sollte der Beitrag der aus dem EFSI geförderten Vorhaben zur Erreichung der im Rahmen der COP 21 vereinbarten ehrgeizigen Ziele der EU erhöht werden. Auch vorrangige Projekte in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. Darüber hinaus *sollte von* EFSI-Förderungen für Autobahnen *abgesehen werden, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in die Verkehrssektoren der Kohäsionsländer* oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte *unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands*. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, zu präzisieren, dass Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn dies bereits der Fall ist.

werden. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitender und nachhaltiger Verkehr, *Fremdenverkehr* und digitaler Wandel. *Darüber hinaus sollten auch eine übermäßige Konzentration in einigen Politikbereichen und geografische Ungleichgewichte der Investitionen angegangen werden, um zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union beizutragen und zu verhindern, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen und Mitgliedstaaten größer werden.* Insbesondere sollte der Beitrag der aus dem EFSI geförderten Vorhaben zur Erreichung der im Rahmen der COP 21 vereinbarten ehrgeizigen Ziele der EU erhöht werden. Auch vorrangige Projekte in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. Darüber hinaus *sollten* EFSI-Förderungen für Autobahnen *auf die Unterstützung privater und/oder öffentlicher Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder weniger entwickelten Regionen* oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte *sowie auf Fälle beschränkt werden, in denen sie erforderlich sind, um Autobahnen auszubauen und instand zu halten und so die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, IVS zu entwickeln oder die Integrität und die Standards bestehender Autobahnen (darunter sichere Parkplätze, Tankstellen für alternative saubere Kraftstoffe und elektrische Ladesysteme) im transeuropäischen Verkehrsnetz sicherzustellen.* Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, zu präzisieren, dass Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn

dies bereits der Fall ist.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Im Rahmen ihrer Sondermaßnahmen, die durch den EFSI unterstützt werden, nutzt die EIB systematisch die Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten mit ihren Ko-Investoren. Dementsprechend wird die EIB aufgefordert, im Rahmen dieser Maßnahmen in Form einer Erstverlustgarantie einzugreifen, sofern dies notwendig und zweckdienlich ist, um die Zusätzlichkeit des EFSI-Mechanismus zu optimieren und mehr private Mittel zu mobilisieren.***

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Der Zusätzlichkeit als ein wesentliches Merkmal des EFSI sollte bei der Projektauswahl erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. ***Insbesondere*** sollten Maßnahmen nur dann ***für eine Unterstützung durch den EFSI*** in Frage kommen, wenn sie ein eindeutig ermitteltes Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen. Bei Infrastrukturvorhaben zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“, auch im Bereich e-Infrastruktur, sollte angesichts ihrer Schwierigkeit und des hohen Mehrwerts für die Union davon ausgegangen werden, dass sie das Kriterium der Zusätzlichkeit

(9) Der Zusätzlichkeit als ein wesentliches Merkmal des EFSI sollte bei der Projektauswahl erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. ***Um dafür zu sorgen, dass die Stellen, die eine EFSI-Garantie benötigen, besser vertreten sind, wäre es ratsam, einen turnusmäßigen Wechsel innerhalb des Lenkungsrats zu ermöglichen und Mitglieder verschiedener Dienststellen der Kommission, wie die für die Bereiche Verkehr und Umwelt zuständigen Dienststellen, aufzunehmen. Entsprechend dem Grundsatz der Zusätzlichkeit*** sollten Maßnahmen nur dann in Frage kommen, wenn sie ein eindeutig ermitteltes Marktversagen oder

erfüllen.

suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen. Bei Infrastrukturvorhaben zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“, auch im Bereich e-Infrastruktur *wie beispielsweise das ERTMS*, sollte angesichts ihrer Schwierigkeit und des hohen Mehrwerts für die Union davon ausgegangen werden, dass sie das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Mischfinanzierungstätigkeiten, die nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt, wie jene im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, mit Finanzierungen der EIB-Gruppe, einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI, sowie anderer Investoren kombinieren, sollten aufgrund ihres Potenzials, die Effizienz der EFSI-Maßnahmen zu steigern, gefördert werden. Mischfinanzierungen zielen darauf ab, den Mehrwert der EU-Ausgaben durch Mobilisierung zusätzlicher Mittel privater Investoren zu steigern und **zu gewährleisten**, dass die unterstützten Maßnahmen wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind.

#### *Geänderter Text*

(10) Mischfinanzierungstätigkeiten, die nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt, wie jene im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, mit **den europäischen Struktur- und Investitionsfonds** und Finanzierungen der EIB-Gruppe, einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI, sowie anderer Investoren kombinieren, sollten aufgrund ihres Potenzials, die Effizienz der EFSI-Maßnahmen zu steigern, gefördert werden. Mischfinanzierungen zielen darauf ab, den Mehrwert der EU-Ausgaben durch Mobilisierung zusätzlicher Mittel privater Investoren zu steigern und **sicherzustellen**, dass die unterstützten Maßnahmen wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind. **Dabei sollte für Kohärenz und Synergien zwischen allen Formen der Unterstützung durch die Union gesorgt werden.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)



**(10a) Um die Leistung des EFSI sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu verbessern, muss die Zusammenarbeit zwischen der EIB, die den EFSI steuert, und den nationalen Förderbanken intensiviert werden.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Um die Inanspruchnahme des EFSI in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen zu erhöhen, sollten die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, erweitert werden.

(11) Um die Inanspruchnahme des EFSI in weniger entwickelten Regionen, **Gebieten in äußerster Randlage** und Übergangsregionen zu erhöhen **und geografische Ungleichgewichte auszugleichen**, sollten die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, erweitert werden.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(11a) Projekte sollten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen auf der lokalen und regionalen Ebene entwickelt und umgesetzt werden, um beste Voraussetzungen für ihre Tragfähigkeit und ihren Erfolg zu schaffen.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

**(13a) Das derzeitige Richtziel des EFSI für das Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ sollte entsprechend dem und im Verhältnis zum in dieser Verordnung festgelegten Ziel der Mobilisierung von mindestens 500 Mrd. EUR an privaten und öffentlichen Investitionen angepasst werden.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der Union an den EU-Garantiefonds für die zusätzlich zu tätigen Investitionen sollte eine **Mittelübertragung aus den verfügbaren Mitteln** der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) gemäß **der Verordnung** (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> **erfolgen**. Darüber hinaus sollten aus den Mitteln für die CEF-Finanzierungsinstrumente 1 145 797 000 EUR an die Zuschusskomponente der CEF übertragen werden, um eine Kombination mit dem EFSI oder anderen relevanten Instrumenten, vor allem solchen, die auf Energieeffizienz abzielen, zu erleichtern.

(14) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der Union an den EU-Garantiefonds für die zusätzlich zu tätigen Investitionen sollte eine **angemessene Anpassung der Zielquote des EU-Garantiefonds die notwendige Aufstockung der Mittel ermöglichen, ohne dass die knappen Ressourcen der verfügbaren Mittel** der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) **und des Programms Horizont 2020 gemäß den Verordnungen** (EU) Nr. 1316/2013 **und Nr. 1291/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> **weiter reduziert werden müssen, wie in der von der Kommission durchgeführten Bewertung dargestellt wird**. Darüber hinaus sollten aus den Mitteln für die CEF-Finanzierungsinstrumente 1 145 797 000 EUR an die Zuschusskomponente der CEF übertragen werden, um eine Kombination mit dem EFSI oder anderen relevanten Instrumenten, vor allem solchen, die auf Energieeffizienz abzielen, zu erleichtern.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Der EFSI hat wirksam für eine Zunahme der Sondermaßnahmen der EIB zugunsten von KMU gesorgt, konnte das Volumen von Verkehrsprojekten jedoch nicht in ausreichenden Maße steigern, vor allem nicht in den Kohäsionsländern. Angesichts des hohen Mehrwerts von Verkehrsvorhaben für die Union und des enormen Investitionsbedarfs müssen daher weitere Maßnahmen ergriffen werden, um besser auf die Schwierigkeiten von Mitgliedstaaten und Projektträgern bei der Planung von Infrastrukturprojekten einzugehen.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16b) Die Finanzierung von Verkehrs- und Mobilitätsprojekten kann sich aufgrund der geringen Renditen, des langfristigen Investitionshorizonts, der höheren Risiken und der größeren Ungewissheit schwierig gestalten. Um das derzeitige branchenspezifische Ungleichgewicht hinsichtlich***

*Verkehrsprojekten, die aus dem EFSI finanziert werden, zu reduzieren und das Problem suboptimaler Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in der Union zu bewältigen, sollte die EIAH gemeinsam mit der Kommission spezielle Maßnahmen ergreifen, um die Kombination des EFSI mit Beihilfen oder anderer öffentlicher Finanzierung aus dem Unionshaushalt oder den nationalen Haushalten einfacher und weniger bürokratisch zu gestalten.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um die Sichtbarkeit der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 gewährten EU-Garantie zu steigern, sollten **die EIB und der EIF** sicherstellen, dass die Endbegünstigten, und unter anderem auch KMU, über die Möglichkeit einer EFSI-Förderung informiert werden.

#### *Geänderter Text*

(17) **Die EIB und der EIF sollten den EFSI bekannt machen, um die Sichtbarkeit dieses wichtigen Instruments zu steigern.** Um die Sichtbarkeit der gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 gewährten EU-Garantie zu steigern, sollten **sie außerdem** sicherstellen, dass die Endbegünstigten, und unter anderem auch KMU, über die Möglichkeit einer EFSI-Förderung informiert werden.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die durch den EFSI geförderten Vorhaben sollten die EU-Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich befolgen.

#### *Geänderter Text*

(19) Die durch den EFSI geförderten Vorhaben sollten die EU-Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich befolgen, **zumal ein sichererer Ansatz bei der Bekämpfung der betrügerischen Verwendung dieser Mittel erforderlich ist.**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

(21) Die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) sollte ausgebaut werden und ihre Tätigkeit sollte sich auf Anforderungen konzentrieren, die im Rahmen der derzeitigen Vorkehrungen nicht angemessen gedeckt werden. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, die Vorbereitung von Projekten zu unterstützen, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind **oder** die zur Erreichung der Ziele der COP 21 beitragen. Neben ihrer Aufgabe, aufbauend auf bestehende Beratungsdienste der EIB und der Kommission als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung in der EU zu fungieren, sollte die EIAH auch einen aktiven Beitrag zu dem Ziel der **sektoralen** und geografischen Diversifizierung des EFSI leisten und die EIB erforderlichenfalls bei der Ausarbeitung von Projekten unterstützen. Des Weiteren sollte sie sich aktiv an der Einrichtung von Investitionsplattformen beteiligen und Beratung zur Kombination anderer EU-Finanzierungsquellen mit dem EFSI anbieten.

*Geänderter Text*

(21) Die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) sollte ausgebaut werden und ihre Tätigkeit sollte sich auf Anforderungen, **Branchen und Regionen** konzentrieren, die im Rahmen der derzeitigen Vorkehrungen nicht angemessen gedeckt werden. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, die Vorbereitung von Projekten zu unterstützen, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, die zur Erreichung der Ziele der COP 21 beitragen **oder die der Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr dienen**. Neben ihrer Aufgabe, aufbauend auf bestehende Beratungsdienste der EIB und der Kommission als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung in der EU zu fungieren, sollte die EIAH auch einen aktiven Beitrag zu dem Ziel der **branchenspezifischen** und geografischen Diversifizierung des EFSI leisten und die EIB erforderlichenfalls bei der Ausarbeitung von Projekten unterstützen. Des Weiteren sollte sie sich aktiv an der Einrichtung von Investitionsplattformen beteiligen und Beratung zur Kombination anderer EU-Finanzierungsquellen **(wie den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“)** mit dem EFSI anbieten, **um Synergien zwischen den verschiedenen Arten von Unterstützung durch die Union zu erzielen. Die EIAH sollte einfach zugänglich sein und Unterstützung auf transparente Weise zur Verfügung stellen, und ihre Bekanntheit sollte bei potenziellen Projektträgern weiter gefördert werden.**

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) Das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik stützt sich auf eine detaillierte Analyse der Pläne der Mitgliedstaaten für haushaltspolitische, makroökonomische und strukturelle Reformen; es werden länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abgegeben. Vor diesem Hintergrund sollte die EIB die Kommission über ihre Erkenntnisse über Investitionshemmnisse und -engpässe in den Mitgliedstaaten unterrichten, die sie bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben im Rahmen dieser Verordnung gewonnen hat. Die Kommission sollte diesen und anderen Erkenntnissen in ihren Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Investitionsumfelds durch die Beseitigung von branchenspezifischen und sonstigen Investitionshemmnissen Rechnung tragen.***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21b) Da ausbleibende Strukturreformen die größten Investitionshemmnisse bilden, sollte eine EFSI-Förderung auch an eine erfolgreiche Entwicklung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik im Rahmen des europäischen Semester gekoppelt werden und den Empfehlungen für Länder mit Überschüssen und mit Defizitungleichgewichten, die grenzübergreifende Bedeutung haben, entsprechen.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die **Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017** **sollten** daher entsprechend geändert werden.

#### *Geänderter Text*

(22) Die **Verordnung (EU) 2015/1017** **sollte** daher entsprechend geändert werden.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 Verordnung (EU) 2015/1017 Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen **besser ausgleichen** zu können, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB in der Regel Aspekte wie Nachrangigkeit, Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten grenzübergreifende Merkmale, eine spezifische Risikoexponierung oder andere, in Anhang II näher erläuterte nachweisbare Aspekte aufweisen.

#### *Geänderter Text*

Um **besser auf** Marktversagen, **komplexe multinationale grenzüberschreitende Projekte** oder suboptimale Investitionsbedingungen **eingehen** zu können, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB in der Regel Aspekte wie Nachrangigkeit, Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten, grenzübergreifende Merkmale, eine spezifische Risikoexponierung oder andere, in Anhang II näher erläuterte nachweisbare Aspekte aufweisen.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 Verordnung (EU) 2015/1017 Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

Bei durch den EFSI geförderten Projekten, die eine physische Infrastruktur zur Verbindung zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten **oder die** Ausweitung einer physischen Infrastruktur oder einer mit einer physischen Infrastruktur zusammenhängenden Dienstleistung von einem Mitgliedstaat auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten **zum Gegenstand haben**, gilt das Zusätzlichkeitskriterium ebenfalls als erfüllt.

*Geänderter Text*

Bei durch den EFSI geförderten Projekten, die eine physische Infrastruktur zur Verbindung zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten **zum Gegenstand haben, den Projekten in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, Projekten zur Umsetzung von SESAR und ERTMS und Projekten zur** Ausweitung einer physischen Infrastruktur oder einer mit einer physischen Infrastruktur zusammenhängenden Dienstleistung von einem Mitgliedstaat auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten gilt das Zusätzlichkeitskriterium ebenfalls als erfüllt. **Der Investitionsausschuss geht im Rahmen seines Auswahlverfahrens davon aus, dass die Projekte die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Investitionsausschuss sorgt dafür, dass im Rahmen seines Auswahlverfahrens das Kriterium der Zusätzlichkeit geprüft wird.**

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**  
**„ea) aus sonstigen Quellen schwerer finanzierbar sind und gleichzeitig erhebliche soziale Auswirkungen nach sich ziehen.“;**

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**



**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Kleinere Projekte und Investitionen sollen unter Berücksichtigung der Zusätzlichkeit und in enger Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken aus dem EFSI gefördert werden.“;**

## **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Der Lenkungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen: Drei Mitglieder werden von der Kommission ernannt und ein Mitglied von der EIB. Der Lenkungsrat wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** für eine Amtszeit von drei Jahren, die einmal verlängert werden kann. Der Lenkungsrat fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.

**-a) Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Der Lenkungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen: Drei Mitglieder werden von der Kommission ernannt und ein Mitglied von der EIB. Der Lenkungsrat wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitz** für eine Amtszeit von drei Jahren, die einmal verlängert werden kann. Der Lenkungsrat fasst seine Beschlüsse einvernehmlich **anhand einer eingehenden Analyse jeder zu erörternden Situation.**“;

## **Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 7 – Absatz 4

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(4) Mitgliedstaaten und Dritte – Letztere unter der Bedingung, dass der Lenkungsrat zustimmt – dürfen Beiträge zum EFSI in Form von Garantien oder Barmitteln, *soweit Mitgliedstaaten betroffen sind, und nur in Form von Barmitteln, soweit Dritte betroffen sind*, leisten. Ihnen wird weder die Mitgliedschaft im Lenkungsrat noch eine Rolle bei der Ernennung sonstiger Mitarbeiter des EFSI, einschließlich der Mitglieder des Investitionsausschusses, gewährt, und sie haben keinerlei Rechte hinsichtlich anderer Aspekte der Leitung des EFSI gemäß dieser Verordnung.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Die EFSI-Vereinbarung hat die Einsetzung eines geschäftsführenden Direktors für den EFSI vorzusehen, der für die laufende Verwaltung des EFSI und die Vorbereitung der Sitzungen des in Absatz 6 genannten Investitionsausschusses zuständig ist und in diesen Sitzungen den Vorsitz führt.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a c (neu)

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *-aa) Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Mitgliedstaaten und Dritte – Letztere unter der Bedingung, dass der Lenkungsrat zustimmt – dürfen Beiträge zum EFSI in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Ihnen wird weder die Mitgliedschaft im Lenkungsrat noch eine Rolle bei der Ernennung sonstiger Mitarbeiter des EFSI, einschließlich der Mitglieder des Investitionsausschusses, gewährt, und sie haben keinerlei Rechte hinsichtlich anderer Aspekte der Leitung des EFSI gemäß dieser Verordnung.“;

#### *Geänderter Text*

#### *-ab) Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„Die EFSI-Vereinbarung hat die Einsetzung eines geschäftsführenden Direktors für den EFSI vorzusehen, der für die *ordnungsgemäße* laufende Verwaltung des EFSI und die Vorbereitung der Sitzungen des in Absatz 6 genannten Investitionsausschusses zuständig ist und in diesen Sitzungen den Vorsitz führt.“;

**-ac) In Artikel 7 Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Der Lenkungsrat stärkt die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen und den Strukturfonds, der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Programm Horizont 2020, um Mischfinanzierungen zu fördern und die Hebelwirkung europäischer Investitionen insbesondere im Verkehrsbereich zu verstärken.“;**

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ii a) Der folgende Buchstabe ka wird angefügt:**

**„ka) Verteidigung.“;**

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ia angefügt:**

**„ia) Unterstützung von Initiativen der Union im Bereich Verteidigung, insbesondere durch**

**i) Forschung und Entwicklung auf Unionsebene,**

**ii) Entwicklung der**

*Verteidigungsfähigkeiten der Union,*  
*iii) KMU und mittelgroße*  
*Unternehmen im Bereich Verteidigung.“;*

## **Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

### *Vorschlag der Kommission*

Gemäß den auf der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen sorgt die EIB dafür, dass mindestens 40 % der Finanzierungen im Rahmen des *EFSI*-Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ Projekten zugutekommen, **deren Komponenten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten**. Der Lenkungsrat stellt detaillierte Leitlinien hierfür bereit.

### *Geänderter Text*

Gemäß den auf der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen sorgt die EIB dafür, dass mindestens 40 % der *EFSI*-Finanzierungen im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ Projekten zugutekommen, **die zu einem erheblichen Teil auf den Klimaschutz ausgerichtet sind**. Der Lenkungsrat stellt detaillierte Leitlinien hierfür bereit.

***Die EIB wirkt darauf hin, dass mit mindestens 20 % der EF SI-Finanzierung Projekte unterstützt werden, die mit der Entwicklung von Verkehrsinfrastrukturen und -ausrüstungen und innovativen Technologien für den Verkehr, die unter Buchstabe c fallen, zusammenhängen.***

***Die EIB bemüht sich darum, eine geografisch ausgewogene Verteilung der Investitionen zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.***

***Ungeachtet der in diesem Absatz festgelegten Ziele werden für eine EF SI-Förderung zugelassene Projekte in den Bereichen Humankapital und Gesundheit, wie produktive Investitionen in Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen, die unter Buchstabe g fallen, durchgeführt.***

## **Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) In Absatz 2 Buchstabe c wird folgende Ziffer angefügt:**

**„iiia) Eisenbahninfrastruktur und weitere Schienenverkehrsprojekte;“;**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer i**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) der Nutzung des lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie **gegebenenfalls** der Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der **sektoralen** und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB bei der Ausarbeitung von Maßnahmen,

c) der Nutzung des **regionalen und** lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie der Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der **branchenspezifischen** und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB **und Projektträger** bei der Ausarbeitung von Maßnahmen,

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer ii**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) der proaktiven Unterstützung bei der Einrichtung von Investitionsplattformen,

e) der proaktiven Unterstützung bei der Einrichtung von Investitionsplattformen, **einschließlich branchenspezifischer Investitionsplattformen,**

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiia) Der folgende Buchstabe fa wird angefügt:**

**„fa) der Bereitstellung von Beratung für Projekte, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, und Unterstützung für die Einrichtung von Finanzinstrumenten für multinationale oder grenzüberschreitende Projekte,“;**

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiib) Der folgende Buchstabe fb wird angefügt:**

**„fb) der Bereitstellung von Beispielen für bewährte Verfahren für ÖPP im Bereich der Schieneninfrastrukturentwicklung,“;**

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Ziffer iii c (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiic) Der folgende Buchstabe fc wird angefügt:**

*„fc) der Bereitstellung von bewährten Verfahren und Mustern für die Projektstrukturierung in Schlüsselbereichen für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c, e und f genannten Bereiche unter Berücksichtigung der aktuellsten Eurostat-Leitlinien zur bilanziellen Behandlung der öffentlichen Verbindlichkeiten von ÖPP.“;*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) Der folgende Absatz 3a wird eingefügt:*

*„(3a) Die EIAH sorgt für die Komplementarität des Europäischen Fonds für strategische Investitionen mit den anderen europäischen Programmen, um Synergien zu steigern, Mischfinanzierungen zu fördern und die Hebelwirkung der europäischen Finanzinstrumente zu stärken.“;*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2015/1017

Artikel 18 – Absätze 7 und 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*b) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen;*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) In Artikel 19 wird folgender Absatz 1b angefügt:**

**„Die EIB legt jährlich einen Bericht mit Einzelheiten zu allen Verkehrsprojekten, die EU-Unterstützung durch den EFSI erhalten haben, vor und veröffentlicht ihn auf ihrer Website, wobei die entsprechenden Beträge der erwarteten Gesamtinvestitionen angegeben werden.“;**

### **Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Anhang II – Abschnitt 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Von EFSI-Förderungen für Autobahnen ist abzusehen, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands.**

**EFSI-Förderungen für Autobahnen sollten auf private und/oder öffentliche Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder weniger entwickelten Regionen oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte sowie auf Fälle beschränkt werden, in denen sie erforderlich sind, um Autobahnen auszubauen und instand zu halten und so die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, IVS zu entwickeln oder die Integrität und die Standards bestehender Autobahnen (darunter sichere Parkplätze, Tankstellen für alternative saubere Kraftstoffe und elektrische Ladesysteme) im transeuropäischen Verkehrsnetz sicherzustellen.**

### **Änderungsantrag 40**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Anhang II – Abschnitt 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die EFSI-Förderung ist ausdrücklich auch für die Instandhaltung und den Ausbau bestehender Verkehrsinfrastruktur möglich.***

## **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2015/1017  
Anhang II – Abschnitt 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie ***unterzeichnet*** wird, wird das Scoreboard veröffentlicht; sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen.

Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie ***genehmigt*** wird, wird das Scoreboard veröffentlicht; sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen. ***Der Investitionsausschuss stellt dem Parlament das Scoreboard der Indikatoren für alle Vorhaben zur Verfügung.***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| <b>Titel</b>  | Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung   |                   |
| <b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>   | COM(2016)0597 – C8-0375/2016 – 2016/0276(COD)  |                   |
| <b>Federführende Ausschüsse</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | BUDG<br>3.10.2016  | ECON<br>3.10.2016 |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                           | TRAN<br>3.10.2016  |                   |
| <b>Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>                       | 19.1.2017  |                   |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                         | Inés Ayala Sender<br>25.10.2016  |                   |
| <b>Artikel 55 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum | 19.1.2017  |                   |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>   | 26.1.2017  |                   |
| <b>Datum der Annahme</b>  | 23.3.2017  |                   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>   | +: 32  | –: 8              |
|   | 0: 0   |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                       | Lucy Anderson, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Deirdre Clune, Michael Cramer, Luis de Grandes Pascual, Ismail Ertug, Jacqueline Foster, Tania González Peñas, Dieter-Lebrecht Koch, Merja Kyllönen, Miltiadis Kyrkos, Peter Lundgren, Gesine Meissner, Cláudia Monteiro de Aguiar, Jens Nilsson, Markus Pieper, Gabriele Preuß, Christine Revault D’Allonnes Bonnefoy, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Jill Seymour, Claudia Țapardel, Keith Taylor, Pavel Telička, István Ujhelyi, Wim van de Camp, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Janusz Zemke, Roberts Zīle, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>                   | Hugues Bayet, Mark Demesmaeker, Bas Eickhout, Markus Ferber, Maria Grapini, Franck Proust, Patricija Šulin, Matthijs van Miltenburg  |                   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>        | Herbert Dorfmann   |                   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|           |   |
|-----------|---|
| <b>32</b> | <b>+</b>  |
| ALDE      | Gesine Meissner, Dominique Riquet, Pavel Telička, Matthijs van Miltenburg   |
| ECR       | Mark Demesmaeker, Jacqueline Foster, Roberts Ziile  |
| PPE       | Georges Bach, Deirdre Clune, Herbert Dorfmann, Markus Ferber, Dieter-Lebrecht Koch, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska, Cláudia Monteiro de Aguiar, Markus Pieper, Franck Proust, Massimiliano Salini, Patricija Šulin, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Luis de Grandes Pascual, Wim van de Camp |
| S&D       | Lucy Anderson, Inés Ayala Sender, Ismail Ertug, Maria Grapini, Miltiadis Kyrkos, Jens Nilsson, Gabriele Preuß, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Claudia Țapardel, István Ujhelyi, Janusz Zemke  |

|           |  |
|-----------|--|
| <b>8</b>  | <b>-</b>                                   |
| EFDD      | Peter Lundgren, Jill Seymour               |
| GUE/NGL   | Tania González Peñas, Merja Kyllönen       |
| S&D       | Nicolas Bayet                              |
| Verts/ALE | Michael Cramer, Bas Eickhout, Keith Taylor |

|          |          |
|----------|----------|
| <b>0</b> | <b>0</b> |
|          |          |

|   |  |
|---|--|
|   | <b>Berichtigungen des Stimmverhaltens und<br/>Abstimmungsabsichten</b> |
| + | Hugues Bayet   |
| - |  |
| 0 |  |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung